

Erziehungsmaßnahme: rechtlich geregelte Form der erzieherischen Einwirkung auf Rechtsverletzer. E. werden angewendet, um die Rechtsverletzer zu künftigem gesellschaftsgemäßem Handeln anzuhalten, auf sie und andere Bürger erzieherisch einzuwirken und weiteren -> *Rechtsverletzungen* vorzubeugen. Sie werden von den dazu gesetzlich bestimmten staatlichen oder gesellschaftlichen Organen in einem vorgeschriebenen Verfahren als Reaktion und Rechtsfolge einer Verletzung des Arbeits-, Agrar-, Zivil- und Strafrechts oder einer -> *Ordnungswidrigkeit* in rechtlich verbindlicher Form festgelegt. E. sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gerecht und differenziert anzuwenden. Dabei werden die Art und Schwere der Rechtsverletzung, die Umstände ihrer Begehung, die Folgen und ihre Auswirkungen sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers berücksichtigt. Bei der Anwendung der E. wird vom Grundsatz der Bewährung und Wiedergutmachung ausgegangen. Damit ordnen sie sich in den Gesamtprozeß der Erziehung und Selbsterziehung in der sozialistischen Gesellschaft ein; sie sind Bestandteil dieses Prozesses, drücken die Prinzipien sozialistischer Erziehung aus und tragen zur Formung sozialistischer Persönlichkeiten bei. Durch die Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der beteiligten Bürger aus dem Arbeits- und Wohnbereich des Rechtsverletzers

tragen sie gleichzeitig zur Durchsetzung und Verwirklichung sozialistischer Verhaltensweisen und zur Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen bei. Eine besondere Bedeutung haben die durch die -> *gesellschaftlichen Gerichte* angewandten E. Im Ergebnis der Beratung der gesellschaftlichen Gerichte können folgende E. festgelegt werden: Der Bürger wird verpflichtet, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen; die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und andere Verpflichtungen werden bestätigt; der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld zu leisten; der Bürger wird verpflichtet, die Beleidigung öffentlich zurückzunehmen; dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen; dem Bürger wird eine Geldbuße von 5 bis zu 50 Mark oder bei Eigentumsvergehen oder -Verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 Mark auferlegt. Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt im Einvernehmen mit dem Geschädigten. Das gesellschaftliche Gericht kann Verpflichtungen einer Brigade, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Kollektivs oder einzelner Bürger zur Erziehung des Rechtsverletzers bestätigen.